



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 651.223/2-V/2a/95 *De*

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung *Landtag*
Post

23. MRZ. 1995

GL-13-1995 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(Ltg.-255/L-13-1995)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Steiner

2249

L-13/2-1995
26. Jänner 1995

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 26. Jänner 1995 betreffend die Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. März 1995 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

1. Mit Z 4 (§ 2 Abs. 2 lit. e) und Z 9 (§ 2 Abs. 3 lit. e) des Gesetzesbeschlusses wird der Aufgabenbereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen um die "(Weiter-)Bildung und Beratung der Absolventen samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z.B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen)" erweitert. Abgesehen davon, daß diese Regelungen über den Bereich des Schulwesens hinausgehen, wäre die vorgesehene Aufgabenausweitung auch grundsatzgesetzlich nicht gedeckt.

2. Sowohl die vorgesehene Aufgabenausweitung auf den Bereich der Weiterbildung und Beratung der Absolventen als auch die (im Begutachtungsverfahren noch nicht enthaltene) Neuregelung der Klassenschülerzahl in Art. I Z 16a (§ 13 Abs. 2) des Gesetzesbeschlusses könnte zu einem vermehrten Personalaufwand führen, dessen Aufwand der Bund zu 50 % zu tragen hätte. Seitens des Bundes ist jedoch eine Kostentragung nur für Maßnahmen vorgesehen, die durch die Grundsatzgesetzgebung gedeckt sind.

21. März 1995
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

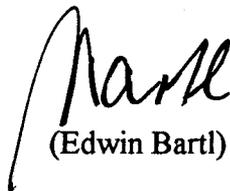


Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz Romeder
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
den Klub der FPÖ
die Fraktion des LIF
die Abt. VI/5
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

23. März 1995
Die Landtagsdirektion:



(Edwin Bartl)